



GENOSSENSCHAFT CAMPO CORTOI
SOLIDARITÄTSFOND – REGLEMENT
Version 11.05.23 (Änderungen sind gelb markiert) > Vorschlag z.H. GV23

1. Zweck	<p>Dieses Dokument regelt die Finanzierung und Verwendung des Solidaritätsfonds der Genossenschaft Campo Cortoi.</p> <p>Alle Angebote von Campo Cortoi sollen Menschen mit kleinem Budget offenstehen: Die Mittel des Solidaritätsfonds werden für die Unterstützung von Kindern und Erwachsenen, welche sich Angebote der Genossenschaft Campo Cortoi (z.B. Kinderlager, Familienferien, Übernachtungen, Kursbeiträge, ...) nicht leisten können, eingesetzt.</p> <p>Die Mindereinnahmen für die Genossenschaft werden aus dem Solidaritätsfond kompensiert.</p>
2. Äufnung	<p>Der Solidaritätsfonds wird in erster Linie aus zweckgebundenen Spenden und zweckgebundenen Beiträgen von Stiftungen und weiteren Organisationen finanziert.</p> <p>CHF 5.00 pro jährlichem Mitgliedschaftsbeitrag der Genossenschafter/ innen fliessen in den Solidaritätsfond-> streichen</p> <p>darüber hinaus kann</p> <p>Die Generalversammlung kann einen Beitrag beschliessen, der aus dem Gewinn in den Solidaritätsfond fliesst</p> <p>Das Fondguthaben sollte den Betrag CHF 3'000.00 nicht unterschreiten, um den Fondzweck jederzeit zu erfüllen.</p>
3. Verwendung	<p>Es können auch Beiträge an besonders soziale Projekte der Genossenschaft Campo Cortoi, welche über die allgemeine Gemeinnützigkeit hinausgehen, geleistet werden.</p>
4. Vergabekriterien	<p>Es werden keine Direktzahlungen ausgeführt.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gelder aus dem Solidaritätsfond.</p> <p>Personen, die nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben, gewährt die Genossenschaft eine 50% Reduktion auf die jeweils angegebenen Minimalpreise. Dazu müssen Unterlagen zu IV-Zusatzleistungen oder Sozialhilfebudget eingereicht werden.</p> <p>Personen, die eine gültige «Kulturlegi» vorweisen, erhalten eine maximale Reduktion von 30%.</p> <p>Ermässigungen für Menschen in einer ausserordentlichen Situation prüft der Vorstand entsprechende Anträge.</p>
5. Anträge	<p>Die BL nimmt Anträge entgegen und entscheidet gemeinsam mit dem Quästor/der Quästorin im Auftrag des Vorstandes (effizienter Entscheidungsprozess) und meldet den Entscheid dem Vorstand.</p>
6. Schlussbestimmungen	<p>Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 31.05.2021 und tritt mit Annahme durch die ordentlichen Generalversammlung vom 11.05.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>